

Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Erweiterung der Regenrückhaltebecken 1 und 2 der Deponie Alversdorf
Firma: Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH
Standort: Landkreis Helmstedt, Gemeinde Schöningen

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (norgam) plant die Erweiterung der Regenrückhaltebecken 1 und 2 der Deponie Alversdorf.

Das Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) wurde 1996 mit einem Speichervolumen von rund 610 m³ und einer Fläche von rund 1.000 m² planfestgestellt. Das RRB 1 ist mit einer Kunststoffdichtungsbahn versehen und ermöglicht daher derzeit keine Versickerung von Oberflächenwasser.

Der Neubau des Regenrückhaltebeckens 2 (RRB 2) ist bereits mit dem Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014 genehmigt worden. Die darin beantragte Fläche betrug rund 2.000 m² mit einem Speichervolumen von rund 640 m³.

Da sich seit 2014 der technische Stand bei der Bemessung von Rückhalteeinrichtungen geändert hat, hat die norgam eine Neubemessung der notwendigen Rückhaltevolumen in Auftrag gegeben (Aktualisierung der hydraulischen Bemessung mit aktuellen KOSTRA-Daten und aktuellen Bemessungsmethoden).

Das RRB 1 muss auf ein Speichervolumen von rund 900 m³ (Vergrößerung um Faktor 1,5) erweitert werden. Die Grundfläche des erweiterten Regenrückhaltebeckens beträgt rund 1.650 m², welches einer Vergrößerung um den Faktor 1,65 im Vergleich zum bereits bestehenden Becken entspricht.

Das RRB 2 muss auf ein Speichervolumen von ca. 1.000 m³ umgeplant werden. Das Speichervolumen der Erweiterung ergibt somit eine Vergrößerung um den Faktor 1,6 im Vergleich des im Planänderungsbeschluss beantragten Volumens.

Die Grundfläche des erweiterten Regenrückhaltebeckens beträgt rund 3.000 m², welches einer Vergrößerung um den Faktor 1,5 im Vergleich zu der im Planänderungsbeschluss aufgeführten Fläche entspricht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das bestehende RRB 1 mit der geplanten Erweiterung und das neu herzustellende RRB 2 sind Bestandteil des Oberflächenentwässerungssystems der Massenabfalldeponie Alversdorf.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden/ Fläche:

RRB 1: - Abtrag von ca. 2.500 m³ Boden

- die bestehende Kunststoffdichtungsbahn wird vollständig entfernt, um Versickerung zu ermöglichen

RRB 2: - Abtrag von ca. 2.350 m³ Boden

- keine Abdichtung, Oberflächenwasser kann versickern (nur im Bereich der Umfahrung wird Grundwasserneubildung durch Schotter verringert)

Wasser:

Oberflächengewässer: Das Wasser aus den beiden RRB wird gedrosselt mit 20 l/s in den Vorfluter, die Missaue, eingeleitet.

Grundwasser: Keine Änderung zur Bestandssituation.

Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

RRB 1: - Um die Veränderungen von Flora, Fauna und Biotopen durch eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens vor dem Eingriff bewerten zu können, erfolgen artenschutzrechtliche Begehungen. Darauf basierend wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, aus dem ggf. erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des RRB 1 abgeleitet werden können.

RRB 2: - Bei der Herstellung des Regenrückhaltebeckens 2 wird ein Wasserdauereinstau im Becken ermöglicht, wodurch neue Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Kunststoffdichtungsbahn des bestehenden RRB 1 wird gem. den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt.

Ansonsten keine Erzeugung von Abfall oder Abwasser.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauarbeiten ist temporär mit einer erhöhten Belastung durch Lärmemissionen durch die eingesetzten Baumaschinen zu rechnen.

In der Betriebsphase sind keine Belästigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es ist kein Umgang mit gefährlichen / wassergefährdenden Stoffen oder Gefahrgütern geplant oder notwendig.

Bedingt durch das Änderungsvorhaben sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, zu erwarten.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Die Regenrückhaltebecken fallen nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Eine gegenseitige Beeinflussung mit in der Umgebung befindlichen Störfallbetrieben ist nicht gegeben.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Es ist kein Umgang mit gefährlichen / wassergefährdenden Stoffen oder Gefahrgütern geplant oder notwendig. Verunreinigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Regenrückhaltebecken sind nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Regenrückhaltebecken liegen auf dem Betriebsgelände der Massenabfalldeponie Alversdorf.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Es sind keine Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt von der Herstellung und dem Betrieb der Regenrückhaltebecken betroffen.

Landschaft: Bedeutende Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Wasser: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

RRB 1: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen werden Flora und Fauna im Bereich des RRB 1 untersucht und die möglichen Auswirkungen der Erweiterung des RRB 1 in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet.

RRB 2: Es sind keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere von der Herstellung und dem Betrieb des Regenrückhaltebeckens 2 betroffen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 27.03.2025, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Keine Betroffenheit; nächstgelegene Natura 2000-Gebiete in über 8 km Entfernung.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Keine Betroffenheit; nächstgelegene NSG in über 4 km Entfernung. (Nächstgelegener Naturpark (§ 27 BNatSchG) „Elm-Lappwald“ liegt in rund 1,5 km Entfernung. Es ist von keiner Betroffenheit auszugehen.)
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Keine Betroffenheit; nächstgelegene LSG in über 2 km Entfernung.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopé nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopé nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen	- Nicht bekannt.

Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Keine Betroffenheit; nächstgelegene WSG in ca. 5 km Entfernung.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Es werden keine EU festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- In rund 1,5 km Entfernung befinden sich zwei Baudenkmäler (Objekttypen: Villa). Es ist von keiner Betroffenheit auszugehen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Regenrückhaltebecken werden nach Fertigstellung umzäunt, so dass sie für Dritte nicht zugänglich ist.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

RRB 1: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen werden Flora und Fauna im Bereich des RRB 1 untersucht und die möglichen Auswirkungen der Erweiterung des RRB 1 in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet. Es werden möglicherweise Maßnahmen zum Schutz der Lebewesen (z. B. Umsiedelung) im bereits bestehenden Teil des RRB 1 notwendig.

RRB 2: Aus dem bestehenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (im Zusammenhang der UVS aus 2012) ergab sich die Bewertung, dass die Arten- und Lebensgemeinschaften im Birkenpionierwald nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens 2 ist daher auch weiterhin nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Aus dem Konflikt- und Maßnahmenplan des LBP ergibt sich, dass im Bereich des Regenrückhaltebeckens 2 eine Biotopumwandlung von Pionierwald und anderen Gehölzbeständen erfolgt. Als Schutzmaßnahme wurde im LBP festgelegt, dass die Beseitigung dieser Gehölze nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September erfolgen darf. Weitere Schutzmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht festgelegt. Weiterhin wird aufgrund des Wasserdauereinstaus im Regenrückhaltebecken 2 auch ein neuer Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen.

- Schutzgut Boden und Fläche:

RRB 1: Zur Erweiterung des offenen Regenrückhaltebeckens 1 werden rund 2.500 m³ Boden abgetragen, um ein Rückhaltevolumen für das auf der Massenabfalldeponie anfallende Oberflächenwasser zu schaffen.

Die bisher im RRB 1 liegende Kunststoffdichtungsbahn wird im Rahmen der Erweiterung vollständig entfernt werden, um die Versickerung von Oberflächenwasser zu ermöglichen

RRB 2: Zur Herstellung des offenen Regenrückhaltebeckens 2 werden rund 2.350 m³ Boden abgetragen, um ein Rückhaltevolumen für das auf der Massenabfalldeponie anfallende Oberflächenwasser zu schaffen. Das Regenrückhaltebecken 2 wird nicht gedichtet, so dass das Oberflächenwasser versickern kann.

Da es sich um versickerndes Oberflächenwasser handelt, ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

- Schutzgut Wasser:

RRB 1: Im Regenrückhaltebecken 1 wird das auf der oberflächenabgedichteten Massenabfalldeponie anfallende Oberflächenwasser gesammelt. Die im Rahmen der Erweiterung geplante vollständige Entfernung der bestehenden Kunststoffdichtungsbahn ermöglicht es, dass Oberflächenwasser über die Sohle des Regenrückhaltebeckens 1 versickern kann.

RRB 2: Durch den Bau und die Herstellung des Regenrückhaltebeckens 2 wird das auf der oberflächenabgedichteten Massenabfalldeponie anfallende Oberflächenwasser gesammelt und u.a. über die Sohle des Regenrückhaltebeckens 2 die Versickerung ermöglicht.

Da es sich um versickerndes Oberflächenwasser handelt, ist nicht von einer negativen des Grundwassers auszugehen.

- Schutzgut Landschaft:

Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes.

- Schutzgut Klima/Luft:

Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

- Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Sach- und Kulturgüter sind auf dem Deponiegelände nicht vorhanden

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der beschriebenen Auswirkungen ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch als nicht erheblich einzustufen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Umsetzung soll zeitnah nach Erteilung der Planänderungsgenehmigung erfolgen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Das Vorhaben ist Bestandteil des Oberflächenentwässerungssystems der Massenabfalldeponie Alversdorf und wirkt als solches mit dem Gesamtvorhaben zusammen. Es ergibt sich jedoch keine negative Verstärkung von Auswirkungen durch die Erweiterung und Anlage der Regenrückhaltebecken.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Bauzeitenregelung: keine Beseitigung von Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September
- artenschutzrechtliche Begehungen; darauf basierend wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, aus dem ggf. erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des RRB 1 abgeleitet werden können (Bsp. Umsiedlung von Amphibien)

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (norgam) plant die Erweiterung der Regenrückhaltebecken 1 und 2 der Deponie Alversdorf.

Auswirkungen durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind auf die Dauer der Bauphase begrenzt. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter dar.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgelände der Massenabfalldeponie Alversdorf, im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine besonders geschützten Gebiete (s. Punkt 2.3) Schutzkriterien.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Fläche, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung für Gehölzentnahmen) und des beschriebenen Vorgehens bei der Erweiterung des RRB 1 (zunächst Begehung und Bewertung der Bestandssituation, daraus abgeleitet Maßnahmen für den Artenschutz) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen/Biologische Vielfalt zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

21.05.2025

LBEG

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2025-0006